

3. der LPG in Änderung der Bedingungen der Verträge über die Mast von Schweinen, Jungrindern und Kälbern auch bei Verzug die in den Mastverträgen festgelegten höheren Preise bzw. die Aufkaufpreise „mit Vertrag“ zu zahlen. Das gleiche gilt bei Übererfüllung der in diesem Hauptvertrag festgelegten Mengen;
4. der LPG Zucht- und Nutzvieh in den in der Anlage angeführten Mengen, Fristen und Qualitäten entsprechend den Allgemeinen Lieferbedingungen für Nutzvieh zu liefern. Solange Allgemeine Lieferbedingungen für Zuchtvieh nicht erlassen sind, sind die Allgemeinen Lieferbedingungen für Nutzvieh entsprechend anzuwenden;
5. der LPG Futtermittel zu liefern, soweit sich dies aus den gesetzlichen Regelungen ergibt. Bei der Lieferung von Futtermitteln sind die Allgemeinen Lieferbedingungen für Futtermittel anzuwenden;
6. der LPG für die abgenommenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse bzw. das Zucht- und Nutzvieh innerhalb von 10 Tagen nach der Abnahme die Ablieferungs- bzw. Kaufbescheinigungen zu erteilen und die Erfassungs- bzw. Aufkaufpreise zu zahlen, die sich nach den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses — bei Preiserhöhungen nach den zum Zeitpunkt der Ablieferung — geltenden Bestimmungen ergeben. Bestehen bei Vertragsabschluß solche Preisbestimmungen nicht, so gelten die zur Zeit der Lieferung gültigen Preise. Die zu zahlenden Beträge wird der VEAB innerhalb der gesetzlichen Fristen auf das Konto der LPG, Nr. bei der Deutschen Bauernbank in überweisen;
7. der LPG die auf Grund der Lieferungen zustehenden Vergünstigungen, Prämien, Zuschläge* usw. fristgemäß zu leisten und die zum Bezug bei anderen Auslieferungsstellen erforderlichen Bezugsberechtigungen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 10 Tagen nach der Abnahme, auszuhändigen;
3. der LPG noch Anforderung Verpackungsmaterial (z. B. Eierkisten, Geflügelkäfige usw.) nach den geltenden Leihverpackungsbestimmungen zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen der Bestände können auch Säcke geliehen werden;
9. die von der LPG durchgeführten Direktlieferungen (vgl. Abschnitt I Ziff. 2) auf die Erfüllung der Liefermengen dieses Vertrages anzurechnen;
10. die LPG ständig zu beraten, wie erreicht werden kann, daß die gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse voll den Gütebestimmungen entsprechen, und wie die landwirtschaftlichen Erzeugnisse einschließlich Zucht- und Nutzvieh in der Qualität weiter verbessert werden können;
11. der LPG die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere über die Abnahme und Güte (Standards), über die Anrechnung von Getreide und Kartoffeln (§ 7 der Zweiten Durchführungsbekimmung vom 9. Januar 1951 zur Verordnung über die Erweiterung des

* insbesondere 20 *• Preiszuschlag zum Aufkaufpreis für Kartoffeln

Insbesondere 10 ♦• Preiszuschlag zum Aufkaufpreis für Getreide

Vertragssystems mit den LPG [GBI. II S. 13]) gründlich zu erläutern; die LPG ständig über Preisreglungen und Vergünstigungen sowie über andere, die Produktion beeinflussende staatliche Maßnahmen, die nach Vertragsabschluß getroffen werden, zu informieren;

12. in die Mitgliederversammlungen verantwortliche Mitarbeiter zu entsenden, die Sinn und Zweck des Vertrages und seine einzelnen Bedingungen erschöpfend erläutern und Auskunft erteilen;
13. Mitarbeiter zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und Brigadberalungen zu beauftragen, die durch entsprechende Hinweise auf die terirfc n- und qualitätsgerechte Erfüllung des Vertrages“und auf die Steigerung der Produktion Einfluß nehmen.

III.

Leistungsort

Es gilt der in den Preisbestimmungen festgelegte Leistungsort: ist dort nichts konkretes festgelegt, so gilt als Leistungsort der Sitz des VEAB oder die zwischen VEAB und LPG vereinbarte Erfassungs- und Annahmestelle.

IV.

Änderung oder Aufhebung des Vertrages

1. Der Vertrag und seine Anlagen sind zu ändern oder aufzuheben:
 - a) wenn die ihm zugrunde liegenden staatlichen Planaufgaben beider Vertragspartner vom Rat des Kreises berichtigt oder geändert wurden;
 - b) wenn sich auf Grund neuer gesetzlicher Bestimmungen die Notwendigkeit ergibt.
 Erweist sich eine Vertragsänderung als notwendig, so sind der VEAB und die LPG verpflichtet, die erforderlichen Vertragsänderungen unverzüglich abzustimmen und schriftlich festzulegen.
2. Die Vertragspartner können im Rahmen ihrer staatlichen Aufgaben und der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe der gegebenen Möglichkeiten solche Änderungen des Vertrages vereinbaren, die der besseren Erfüllung und Übererfüllung der staatlichen Aufgaben beider Partner dienen.
3. Ergeben sich nach Abschluß des Vertrages bei der Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von Zucht- und Nutzvieh außergewöhnliche, die Vertragserfüllung wesentlich beeinflussende Umstände, wie Viehseuchen, Unwetterkatastrophen usw., so hat die LPG davon dem VEAB unverzüglich Anzeige zu erstatten. Der VEAB ist berechtigt, sich vom Tatbestand durch seinen Beauftragten durch Augenschein an Ort und Stelle zu überzeugen, sofern dem nicht die veterinär-gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Auf Grund der von den Vertragspartnern festgestellten oder tierärztlich ermittelten Tatbestände verpflichten sich die LPG und der VEAB mit schriftlicher Zustimmung des Rates des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, die erforderliche Vertragsänderung unverzüglich zu vereinbaren und schriftlich im Vertrag bzw. in seinen Anlagen durchzuführen.